

- b) bei staatlichen Organen und Einrichtungen dem Leistungsfonds dem Staatshaushalt
- c) bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung dem Sonderbankkonto Amortisationen zugunsten des unteilbaren gesellschaftlichen Fonds dem Betriebsergebnis
- d) bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks dem Sonderbankkonto Amortisationen zugunsten des Investitionsfonds dem Betriebsergebnis
- e) bei privaten Industrie- und Baubetrieben dem Sonderbankkonto Amortisationen zugunsten der Rationalisierungsrücklage dem Betriebsergebnis
- f) bei anderen privaten Betrieben dem Betriebsergebnis

zuzuführen.

(5) Bei auftragsgebundener Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben können Auftraggeber und Auftragnehmer die Beteiligung an den Erlösen aus Lizenzvergaben an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vereinbaren.

(6) Die bei der Vergabe von Lizenzen entstehenden Kosten sind je Lizenzobjekt abzurechnen. Dazu gehören die Kosten für Forschung und Entwicklung nur insoweit, als die Entwicklung speziell zum Zwecke der Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt wurde.

§5

(1) Vergütungen, die an Erfinder nach den Bestimmungen der Anordnung vom 11. Dezember 1968 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 S. 126; Ber. S. 243) zu zahlen sind, unterliegen der Besteuerung nach den Bestimmun-

gen der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) in Verbindung mit dem Gesetz vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz (GBl. I S. 453). Soweit es sich um Wirtschaftspatente handelt, kann vom Erfinder für diese Vergütung der steuerfreie Betrag in Höhe von 10 000 M insoweit in Anspruch genommen werden, wie er nicht für andere Vergütungen für das gleiche Wirtschaftspatent beansprucht wurde.

(2) Liegen der Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Erfindungen zugrunde, deren Vergütung nicht nach Abs. 1 zu besteuern ist, erfolgt die Besteuerung der Einnahmen aus der Lizenzvergabe nach der Anordnung vom 30. Mai 1963 über Steuervergünstigungen bei der Vergabe von Lizenzen oder dem Verkauf von Schutzrechten in das Ausland (GBl. II S. 375).

(3) Komplementäre bzw. Leiter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Inhaber privater Betriebe bedürfen für die Inanspruchnahme der 20 % übersteigenden Vergütung gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1968 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik der Zustimmung des wirtschaftsleitenden Organs, dem der Betrieb zugeordnet ist.

§6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1969

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) muß es im § 29 Abs. 4 statt § 20 Abs. 1 Satz 3 richtig „§ 20 Abs. 2“ des Berggesetzes heißen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817